

STADT LANGENTHAL



WEISUNG

**über Einreihung, Widmung, Entwidmung,
Übernahme, Klassenumteilung, Abtretung,
Neubau, Ausbau, Umbau sowie Unterhalt und
Benützung der Strassen**

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 60 Abs. 3 Gemeindeordnung und Art. 56 Abs. 1 Baureglement folgende, verwaltungsinterne

WEISUNG

über Einreihung, Widmung, Entwidmung, Übernahme, Klassenumteilung, Abtretung, Neubau, Ausbau, Umbau sowie Unterhalt und Benützung der Strassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

A) Geltungsbereich

Art. 1

¹Diese Weisung findet Anwendung auf alle in der Stadt Langenthal gelegenen Strassen, Wege, Brücken, Stege und Plätze im Sinne von Art. 2 Gesetz über Bau und Unterhalt der Strassen (SBG), welche als öffentlich im Sinne des Strassenbaugesetzes gelten. Hierzu gehören auch öffentliche Fuss- und Fahrwegrechte sowie Güter- und Waldwege, sofern diese in das Strassenverzeichnis aufgenommen worden sind.

²Für Privatstrassen gilt die Weisung nur, soweit es ausdrücklich vorgesehen ist.

³Für die Staatsstrassen gelten die Bestimmungen des Strassenbaugesetzes.

⁴In bezug auf die Kompetenzregelung im Bereich der Koordination und Projektierung von Infrastrukturanlagen, die im Zusammenhang mit der Realisierung von Neuüberbauungen stehen oder Gebiete der Bauzone betreffend, die durch den Erlass von Ueberbauungsordnungen gesichert sind, gilt die entsprechende Weisung des Gemeinderates vom 10. Mai 1995.

B) Vorbehalt anderen Rechts

Art. 2

Übergeordnete Bestimmungen des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts bleiben vorbehalten.

C) Gegenstand

Art. 3

Diese Weisung regelt insbesondere:

- Die Einreihung der Strassen in Strassenklassen und die Widmung
- Die Übernahme, Klassenumteilung und Abtretung von Strassen durch die Stadt
- Die Qualität und Dimensionierung bei Neubau, Ausbau oder Umbau von Strassen
- Den baulichen und betrieblichen Unterhalt und die Benützung der Strassen

D) Strassenbegriff

Art. 4

Strassen im Sinne dieser Weisung sind alle Strassen, Wege, Gehwege, Fusswege, Radwege und Plätze auf, über und unter der Erdoberfläche mit Einschluss der Park-, Rast- und Ausstellplätzen. Zur Strasse gehören ferner der darüber befindliche Luftraum und alle Anlagen, die zur Ausgestaltung sowie zum Betrieb und Unterhalt der Strasse erforderlich sind sowie alle Bestandteile im Sinne von Art. 2 SBG.

E) Begriff der Basiserschliessungsstrassen

Art. 5

¹ Als Basiserschliessungsstrassen gelten alle im Übersichtsplan (Art. 11) als solche bezeichneten Strassen (Hauptachsen ausserorts, innerorts und innerorts im erweiterten Ortskern, Hauptverkehrsstrassen, Sammelstrassen innerorts und im erweiterten Ortskern und Strassen welche quartierübergreifenden Verkehr aufzunehmen haben) sowie die übergeordneten Fussgänger- und Fahrradverbindungen.

² Alle übrigen Strassen gelten entsprechend ihrer Ausscheidung im Übersichtsplan (Art. 11) als Detailerschliessungsanlagen oder Hauszufahrten i.S. der Baugesetzgebung.

F) Begriff des betrieblichen und des baulichen Unterhalts

Art. 6

¹ Der bauliche Unterhalt umfasst insbesondere die Belagserneuerungen und die Sanierungen von Entwässerungsanlagen sowie Beleuchtungsanlagen.

² Der betriebliche Unterhalt umfasst insbesondere die Reinigung der Anlagen, den Winterdienst und die Beleuchtung (Ersatzmaterial).

G) Strassenklassen

Art. 7

¹ Die Strassen werden nach den Eigentumsverhältnissen in folgende Klassen eingeteilt:

Klasse 1: Gemeindestrassen

Klasse 2: Strassen privater Eigentümer

² Im Weiteren werden die Strassen privater Eigentümer (Klasse 2) nach baurechtlichen Kriterien folgenden Klassen zugewiesen:

- Klasse 2a: Basiserschliessung erstellt vor 1.1.1971
- Klasse 2b: Basiserschliessung erstellt nach 1.1.1971
- Klasse 2c: Detailerschliessung erstellt vor 1.1.1971
- Klasse 2d: Detailerschliessung erstellt nach 1.1.1971
- Klasse 2e: Hauszufahrten

H) Gemeindestrassen

Art. 8

¹ Gemeindestrassen (Klasse 1) sind die von der Stadt zum Zwecke der allgemeinen Benützung gebauten oder als solche eingereichten Strassen sowie die gemäss Baugesetz im Gemeindeeigentum stehenden Erschliessungsstrassen.

² Die Gemeindestrassen dienen dem inneren Verkehr im Gebiet einer Ortschaft oder verbinden Ortschaften, Weiler, Quartiere unter sich, mit einer Nachbargemeinde, einer Staatsstrasse, Bahnstation oder einer anderen Sammelstelle des Verkehrs.

I) Öffentliche Strassen
privater Eigentümer

Art. 9

Öffentliche Strassen privater Eigentümer sind Strassen der Klasse 2, die von Privaten gebaut und im Sinne von Art. 15 SBG dem Gemeingebrauch gewidmet sind.

K) Privatstrassen

Art. 10

Privatstrassen sind von Privaten erstellte Strassen der Klasse 2, die nicht im Sinne von Art. 15 SBG dem Gemeingebrauch gewidmet sind.

L) Übersichtsplan und Strassenverzeichnis

Art. 11

Die Strassen sind gemäss Art. 7ff. einzuteilen und im Übersichtsplan sowie in einem Strassenverzeichnis aufzuführen. Zuständig für die Führung des Übersichtsplanes und des Strassenverzeichnisses ist der Gemeinderat. Der Stadtbaumeister unterbreitet dem Gemeinderat jeweils entsprechend Bericht und Antrag.

II. Übernahme und Abtretung

A) Verfahren

Art. 12

¹Die Übernahme von öffentlichen Strassen privater Eigentümer und von Privatstrassen zu Eigentum und Unterhalt durch die Stadt darf nur erfolgen, wenn diese sämtlichen Anforderungen gemäss Art. 13 hiernach genügen. Hinsichtlich der Privatstrassen bleiben die Bestimmungen über die freiwillige Übernahme des Unterhalts durch die Stadt gemäss Art. 23 vorbehalten.

²Die Abtretung von Gemeindestrassen zu Eigentum und Unterhalt an Private darf nur unter der Voraussetzung von Art. 14 hiernach erfolgen.

B) Uebernahmebedingungen

Art. 13

¹Strassen und Wege werden von der Stadt als Gemeindestrassen übernommen, wenn

- dafür ein öffentliches Interesse besteht.
- bei Neuanlagen oder Ausbauten die Strasse bezüglich der Dimensionierung die Voraussetzungen von Art. 16ff. erfüllt.

Allfällige Lichtraumprofile (Art. 68 SBG) verbleiben im Eigentum der Grundeigentümer.

- die Strasse mit einem bituminösen Belag oder mit einer Pflästerung sowie in ausreichendem Masse mit Entwässerungsanlagen, Beleuchtung und Ausweich- und Wendemöglichkeiten versehen ist.

Ausserhalb der Bauzone kann die Strasse mit einem Naturbelag versehen werden, sofern dies die Funktion und die Beanspruchung der Strasse zulassen.

- die Strasse vermarcht und vermessen (Grundbuchmutation) ist.

² Für die Übergabe ist von den privaten Eigentümern eine Loskaufsumme im Sinne von Art. 16 SGB zu leisten. Der Gemeinderat verzichtet auf Gesuch hin auf die Einforderung einer Loskaufsumme, wenn der bauliche Zustand der Strasse qualitativ einer Neuanlage (Art. 15ff.) entspricht, oder wenn an der Übernahme der Strasse ein ausserordentlich grosses öffentliches Interesse besteht.

Die Strasse ist pfandfrei, ohne Servitut und in vermessenem Zustand zu übergeben. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten des bisherigen Eigentümers.

³ Für die Übernahme altrechtlicher Erschliessungsstrassen der Bauzone sind die im Zeitpunkt der Erstellung geltenden Bestimmungen massgebend.

C) Abtretung von
Gemeindestrassen an
Private

Art. 14

¹ Gemeindestrassen können gemäss Art. 12 Abs. 2 zu Eigentum und Unterhalt an Private abgetreten werden, wenn sie für die Öffentlichkeit keine Bedeutung mehr haben und nur noch als Zufahrt zu einzelnen Liegenschaften oder zu Flur- und Waldparzellen dienen.

² Die Abtretung hat unentgeltlich zu erfolgen und aufhaftende Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Vermarchung, Vermessung, Handänderung sowie allfällige Kosten für die Errichtung von neuen Dienstbarkeiten gehen zu Lasten der Privaten.

III. Neuanlage und Ausbau

A) Planungsgrundsätze

Art. 15

¹ Strassenplanung und Strassenbau sind auf die anzustrebende Gestaltung des gesamten Verkehrs und der weiteren Nutzungen auszurichten. Dabei ist auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft und auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen zu achten.

² Es gelten die Grundsätze für die Gestaltung und den Betrieb des Verkehrskonzeptes der Stadt Langenthal (Genehmigung kantonale Baudirektion 15. November 1993).

³ Bei Basiserschliessungsstrassen sind für die Hauptverkehrsstrassen die "Empfehlungen für die Anlage von Hauptverkehrsstrassen EAHV 93" der Forschungsgesellschaft für Strassen- und Verkehrswesen und die Richtlinien Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) zu beachten.

⁴ Für Strassen der Detailerschliessung sind die Grundsätze der "Empfehlung für die Anlage von Erschliessungsstrassen EAE 85" der Forschungsgesellschaft für Strassen und Verkehrswesen zu beachten.

B) Dimensionierung

Art. 16

¹ Fahrbahnbreiten, inkl. allfällige Mehrzweckstreifen, jedoch ohne Radstreifen und Trottoirs, betragen

a) in der Bauzone:

- für Basiserschliessungsstrassen:
 - . Hauptachsen ohne Busverkehr 5.5 m
 - . Hauptachsen mit Busverkehr 6.0 m
 - . übrige Basiserschliessungsanlagen mit Gegenverkehr 5.0 m
- für Detailerschliessungsstrassen
 - . mit Gegenverkehr 4.2 m
 - . ohne Gegenverkehr 3.0 m
- für Hauszufahrten sind die Bestimmungen der Bauverordnung massgebend.

- b) ausserhalb der Bauzone: 3.0 m

² Entlang Basiserschliessungsstrassen mit Gegenverkehr ist mindestens ein Trottoir von wenigstens 2.0 m Breite, wenn möglich kombiniert mit Radstreifen, zu erstellen.

³ Abweichungen von den vorgenannten Dimensionen erfolgen im Rahmen des Erlasses von Strassenplänen und im Rahmen der Erteilung von Baubewilligungen für Strassenanlagen.

C) Technische Anforderungen

Art. 17

¹ Alle Neuanlagen und Ausbauten von Strassen müssen folgenden Anforderungen genügen:

- a) Breite der Fahrbahn gemäss Art. 16;
- b) maximale Steigung 12% (Art. 9 Abs. 2 BauV bleibt vorbehalten);
- c) Lichtraumprofil 0,5 m;
- d) frostsicherer Kieskoffer von ausreichender Stärke; bituminöser Belag (Stärke entsprechend der Verkehrsbelastung) inkl. Deckschicht.
- e) Verschleisschicht mit Schwarzbelag oder mit Pflasterung. Ausserhalb der Bauzone ist ein Naturbelag ausreichend, sofern dieser der Funktion und Beanspruchung der Strasse gerecht wird.
- f) genügend Ausweichstellen, sofern es sich um Strassen mit Gegenverkehr von bis zu 4.0 m Breite handelt;

² Als Ergänzung zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind die Richtlinien der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) wegleitend.

D) Entwässerung

Art. 18

¹ Die Entwässerung der Fahrbahn ist sicherzustellen.

² Bei Strassen (Basis- und Detailerschliessungsstrassen sowie Hauszufahrten) innerhalb eines Quartieres kann die Strassenentwässerung Bestandteil der Strassengestaltung sein.

³ Bei Neu- und Umbauprojekten sind die Entwässerungs-Einlässe seitlich der Randsteine anzuordnen. Der Einbau von Einlaufschächten im Fahrbereich der Fahrräder ist nur zulässig, wenn eine andere Lösung aus technischen Gründen nicht realisierbar ist oder unverhältnismässige Mehrkosten zur Folge hat.

El. Beleuchtung

Art. 19

¹ Nach Massgabe der Verkehrsbedürfnisse und der Sicherheit sind zu beleuchten:

a) im Siedlungsbereich alle öffentlichen Strassen, Unter-, Überführungen und Treppen;

b) ausserhalb der Siedlungen Unterführungen, Tunnels, wichtige Kreuzungen und Einmündungen und, soweit dies dem Pflichtigen zumutbar ist, gefährliche Strassenstellen- und strecken.

² Für Strassen (Basis- und Detailerschliessungsstrassen sowie Hauszufahrten) innerhalb eines Quartiers ist ein einheitliches Beleuchtungskonzept zu wählen.

IV. Unterhalt

Al Grundsatz

Art. 20

¹ Öffentliche Strassen und Privatstrassen, die dem öffentlichen Verkehr tatsächlich offen stehen, sowie die technischen Einrichtungen sind so zu unterhalten, dass sie sich nach Möglichkeit jederzeit in gutem Zustand befinden und einen sicheren Verkehr gewährleisten.

² Der Gemeinderat ist ermächtigt auf bestimmten, im Strassenregister bezeichneten Strassen oder Strassenabschnitten oder allgemein den Winterdienst zugunsten des Umweltschutzes oder von Schlittelwegen einzuschränken. Der Verkehrsgefährdung ist durch flankierende Massnahmen zu begegnen und die Strassenbenützer sind auf die besonderen Verhältnisse aufmerksam zu machen.

³ Der Unterhaltspflichtige hat auch die Kosten für den Unterhalt zu tragen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 23 betreffend die freiwillige Übernahme des betrieblichen Unterhaltes durch die Gemeinde und Art. 25 betreffend die Benützung der Strassen.

B) Unterhaltspflicht bei
Staats- und Gemeinde-
strassen

Art. 21

¹ Der Unterhalt der Gemeindestrassen ist Sache der Stadt.

² Der Unterhalt staatlicher Fuss-, Geh- und Radwege im Siedlungsgebiet ist Sache der Stadt. Besondere öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Regelungen bleiben vorbehalten.

C) Unterhaltspflicht bei
Verkehrsanlagen in Pri-
vateigentum

Art. 22

¹ Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Strassenklassen 2a, 2b und 2d sowie für die Strassen der Klassen 2c und 2e, welche mit einer Wegdienstbarkeit zugunsten der Öffentlichkeit belastet sind, obliegt der Stadt. Bei Strassen der Klassen 2c und 2e, welche mit einer Wegdienstbarkeit zugunsten der Öffentlichkeit belastet sind, richtet sich der Umfang des von der Stadt zu übernehmenden Unterhaltes nach dem Umfang der jeweiligen Dienstbarkeit.

² Der bauliche und betriebliche Unterhalt von Strassen der Klassen 2c und 2e, welche nicht mit einer Wegdienstbarkeit zugunsten der Öffentlichkeit belastet sind, obliegt den privaten Eigentümern.

E) Freiwillige Über-
nahme des Unterhaltes
durch die Gemeinde

Art. 23

¹ Die Stadt kann den baulichen und betrieblichen Unterhalt von Strassen der Klassen 2c und 2e, welche nicht mit einer Wegdienstbarkeit zugunsten der Öffentlichkeit belastet sind, vertraglich übernehmen.

Für die Übernahme des baulichen Unterhaltes ist eine Gebühr zu entrichten.

² Der Unterhalt von Strassen der Klasse 2c, welche nicht mit einer Dienstbarkeit zugunsten der Öffentlichkeit belastet sind, wird nicht für einzelne Strassenstücke, sondern nur für ganze Strassen übernommen. Bei der Übernahme des betrieblichen Unterhaltes wird überdies vorausgesetzt, dass die betroffene Strasse in eine Strasse mündet, welche von der Stadt gestützt auf diese Weisung oder auf einen entsprechenden Vertrag in betrieblicher Hinsicht unterhalten wird.

³ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einem Mustervertrag.

⁴ Die Gebühren für den baulichen Unterhalt werden im Gebührentarif der Stadt Langenthal festgesetzt.

FJ Winterdienst

Art. 24

¹ Schneeräumung und Glatteisbekämpfung auf Gemeindestrassen werden vollumfänglich von der Stadt organisiert und zu ihren Lasten ausgeführt.

² Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf entsprechenden Bericht und Antrag des Stadtbaumeisters, in Form von Ausführungsbestimmungen eine Prioritätenliste für die Schneeräumung und Glatteisbekämpfung.

³ Die Stadt übernimmt den Winterdienst für Strassen der Klassen 2c und 2e, welche nicht mit einer Wegdienstbarkeit zugunsten der Öffentlichkeit belastet sind, gemäss Art. 23 nur dann, wenn entlang der zu räumenden Strasse Schneepfähle geschlagen und wenn nötig ausgeholt wird.

V. Benützung

Benützung

Art. 25

¹ Die Benützung öffentlicher Strassen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen von Bund, Kanton und Gemeinde.

² Wird durch aussergewöhnliche Inanspruchnahme öffentlicher Strassen vermehrter Unterhalt oder vermehrte Reinigung notwendig, wird vom Verursacher eine angemessene Entschädigung gemäss den Bestimmungen von Art. 48 Abs. 1 SBG und des Gebührentarifs der Einwohnergemeinde Langenthal gefordert. Der Stadtbaumeister erlässt eine entsprechende Verfügung.

³ Wer eine Strasse verunreinigt, ist vom Stadtbaumeister anzuhalten, die Verunreinigung ungesäumt zu beseitigen. Unterbleibt die Reinigung, verfügt der Stadtbaumeister gestützt auf Art. 51 SBG und in Anwendung des Gebührentarifs der Stadt Langenthal die Reinigung der Strasse auf Kosten des Verursachers.

VI. Inkrafttreten

Inkrafttreten

Art. 26

Die vorliegende Weisung wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 25. März 1998 genehmigt. Sie tritt unter Vorbehalt der Bestimmungen betreffend die freiwillige Übernahme des baulichen Unter-

haltes (vgl. Art. 23) per sofort in Kraft.

Der Gemeinderat wird den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen über die freiwillige Übernahme des baulichen Unterhaltes später bestimmen.

Langenthal, 25. März 1998

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:



Hans-Jürg Käser

Der Stadtschreiber:



Daniel Steiner

Verteiler:

- Stadtpräsident
- Stadtschreiber
- Stadtbaumeister
- Stadtbauamt (Fachbereich Tiefbau, Fachbereich Planung/Bauinspektorat)
- Präsidialamt (Fachbereich Recht, Sekretariat)